



Reisekostenordnung

(beschlossen in der Präsidiumssitzung am 06.03.1998;
geändert in der Präsidiumssitzung am 16.02.2002)

Allgemeines:

Im Rahmen einer sparsamen Haushaltsführung ist jede Einladung dahingehend zu prüfen, ob eine Teilnahme des Eingeladenen für die Arbeit in seinem Referat notwendig und nützlich ist. Es ist auch zu prüfen, ob die Kosten in einem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Verfahren:

1. Jede geplante Reise muß mit der Geschäftsstelle bzw. dem zuständigen Referat abgestimmt werden.
2. Folgende Kosten werden erstattet:
 - Für Reisen in Schleswig-Holstein 0,30 €/km bei der Benutzung des eigenen PKWs.
 - Für eine Reise nach außerhalb Schleswig-Holsteins die Kosten einer Bundesbahnfahrkarte II. Klasse unter Ausnutzung aller Sondertarife und Zuschläge (Superticket u. ä.)
 - Die Kosten einer Flugreise, wenn die Gesamtkosten der Reise durch Einsparungen der Kosten für Übernachtungen und Tagegelder nicht wesentlich höher liegen als die Kosten einer Reise mit der Bundesbahn.
 - Gegen Vorlage der Rechnungen:
Hotelkosten, Taxifahrten und ähnliche Kosten der Reise
 - Pauschalerstattungen:
 - Werden keine Rechnungen vorgelegt, wird die Übernachtung pauschal mit 16,80 € und das Tagegeld mit
 - 5,11 € bei Abwesenheit von mindestens 10 Stunden,
 - 10,23 € bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden bzw.
 - 23,50 € bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden erstattet.